

HINWEISGEBERSCHUTZGESETZ

WAS IST DAS HINWEISGEBERSCHUTZGESETZ?

Das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) schützt Menschen, die Missstände oder Gesetzesverstöße in einem Unternehmen melden. Diese Person nennt man „Hinweisgeber“ oder „Whistleblower“.

Das Gesetz sorgt dafür, dass Hinweisgeber keine Nachteile bekommen, wenn sie Verstöße ehrlich melden. Auch wenn sich ein Hinweis später als unbegründet herausstellt, bleibt der Schutz bestehen — solange die Meldung ehrlich erfolgt ist.

Hinweisgebersystem der Pflegezentrum Rosenhöhe BK GmbH

Wer ist Ansprechpartner / Ombudsperson?

Herr Timo Lenz, Qualitätsmanager

Tel.: 01 75/2 96 43 09

E-Mail-Adresse: hinweis@pz-rosenhoehe.de

Was kann gemeldet werden?

Über das Hinweisgebersystem können folgende Dinge gemeldet werden:

- Verstöße gegen Gesetze oder Vorschriften
- Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten
- Verstöße gegen interne Regeln oder Arbeitsanweisungen
- Betrug oder Korruption
- Machtmissbrauch oder Interessenkonflikte
- Sexuelle Belästigung oder Ausbeutung

Wer darf Hinweise geben?

Jede Person, die mit dem Unternehmen in Verbindung steht, darf Hinweise melden, zum Beispiel:

- Mitarbeiter
- Kooperationspartner
- Dienstleister
- andere Personen mit Bezug zum Unternehmen

Wie kann ein Hinweis gemeldet werden?

Ein Hinweis kann:

- telefonisch oder
- per E-Mail

an die Ombudsperson gemeldet werden.

Wie läuft das Verfahren ab?

- Sie melden einen Hinweis telefonisch oder per E-Mail.
- Persönliche Angaben sind freiwillig.
- Die Ombudsperson dokumentiert die Meldung.
- Sie erhalten spätestens nach 7 Tagen eine Eingangsbestätigung.
- Die Ombudsperson prüft den Hinweis vertraulich und unabhängig, holt bei Bedarf weitere Informationen ein, erstellt einen Bericht und entscheidet gemeinsam mit dem Unternehmen über notwendige Maßnahmen.
- Innerhalb von 3 Monaten erhalten Sie eine Rückmeldung über das Ergebnis und mögliche oder bereits durchgeführte Maßnahmen.

Ihre Daten werden anonym behandelt. Ihre Kontaktdaten werden zur Bearbeitung Ihres Hinweises und Rückmeldung an Sie benötigt.

Vertraulichkeit und Datenschutz

- Hinweise werden vertraulich behandelt.
- Die Identität des Hinweisgebers wird geschützt.
- Persönliche Daten werden nur genutzt, um den Hinweis zu bearbeiten sowie für eine Rückmeldung an den Hinweisgeber.
- Daten werden nur an notwendige Stellen weitergegeben, in bestimmten Fällen, z.B. bei Straftaten, ist eine Weitergabe auch an Behörden erforderlich.

Wichtiger Hinweis

Absichtlich falsche oder erfundene Meldungen sind nicht erlaubt. Wer bewusst falsche Informationen weitergibt, muss mit rechtlichen oder arbeitsrechtlichen Konsequenzen rechnen.

Beachten Sie bitte auch die nachfolgenden Whistleblowing-Richtlinie der Pflegezentrum Rosenhöhe BK GmbH.

Whistleblowing-Richtlinie

1. Zweck und Umfang

Die Pflegezentrum Rosenhöhe BK GmbH genießt hinsichtlich ihrer professionellen Arbeit und Integrität einen guten Ruf bei Bewohnern, Partnerorganisationen und Behörden.

Doch auch die Pflegezentrum Rosenhöhe BK GmbH ruft alle Mitarbeiter dazu auf, Vorfälle zu melden, die als wahrgenommenes Fehlverhalten (s. Pkt. 2 „Definition“) identifiziert werden können. Diese Whistleblowing-Richtlinie wird herausgegeben, um zu diesem Zweck Hilfe an die Hand zu geben.

Diese Regelungen betreffen alle Beschäftigten, unabhängig von ihrem Vertragsverhältnis.

2. Definition

„Fehlverhalten“ im Sinne dieser Richtlinie kann die im Folgenden genannten Elemente umfassen, ist aber nicht auf diese begrenzt: Betrug, Korruption, Straftaten, das Verschweigen von Interessenskonflikten oder Machtmissbrauch – inklusive sexueller Ausbeutung.

3. Adressaten für das Melden von Verdachtsfällen

- a) Für Mitarbeiter der Pflegezentrum Rosenhöhe BK GmbH:
Wenn Sie der Überzeugung sind, dass das Vorgehen eines oder mehrerer Mitarbeiter ein Fehlverhalten darstellt, sollen Sie diese Bedenken der Ombudsperson der Pflegezentrum Rosenhöhe BK GmbH melden. Schriftliche Mitteilungen sind per E-Mail an hinweis@pz-rosenhoehe.de zu richten.
- b) Für Kooperationspartner und alle anderen Dienstleister:
Sie sollten Ihre Bedenken den Ihnen bekannten Fachkräften vor Ort oder anderen Mitarbeiter der Pflegezentrum Rosenhöhe BK GmbH mündlich oder schriftlich melden.
- c) Unter außergewöhnlichen Umständen, unter denen es nicht angemessen wäre, der Fachkraft vor Ort Bericht zu erstatten, können Sie die Angelegenheit ebenfalls mit der ernannten Ombudsperson besprechen. Der Name der ernannten Ombudsperson und ihrer Kontaktdaten können auf der Homepage der Pflegezentrum Rosenhöhe BK GmbH in Erfahrung gebracht werden. Die Ombudsperson ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.

4. Inhalt der Meldung

In die Meldung sind alle bekannten Details der betreffenden Angelegenheit aufzuführen und alle verfügbaren Hinweise aufzunehmen. Die Meldung soll zudem eine Aussage dazu treffen, ob die Identität vertraulich bleiben soll. Sollte die Meldung an die Ombudsperson gerichtet werden, nennen sie bitte den Grund, warum die Fachkraft vor Ort sich nicht mit der Angelegenheit beschäftigen soll.

5. Vorgehensweise nach Meldung

Grundsatz:

Die Pflegezentrum Rosenhöhe BK GmbH fördert keine anonyme Berichterstattung und kann nur dann vorgehen, wenn Beschwerden die Kontaktdaten des Beschwerdestellers beinhalten. Alle Fälle des Meldens von Fehlverhalten werden ernst genommen und über das nachfolgende Verfahren behandelt:

- 1.1 Im Fall der mündlichen Meldung wird die Meldung vom Empfänger protokolliert.
- 1.2 Der Empfänger hat den Eingang der Meldung gegenüber dem Meldenden schriftlich zu bestätigen, um zu bekräftigen, dass die Pflegezentrum Rosenhöhe BK GmbH die Sache weiter untersuchen und zu gegebener Zeit auf die Meldung antworten wird.
- 1.3 Sollte die Fachkraft vor Ort der Auffassung sein, die Angelegenheit wäre außerhalb ihres Verantwortungsbereiches, so hat sie die Angelegenheit an den/die übergeordneten Vorgesetzte(n), oder, wo dies angemessen erscheint, an die Ombudsperson weiterzuleiten, damit diese sich damit befassen kann.

- 1.4 Die Ombudsperson hat jeder Meldung nachzugehen, soweit erforderlich den Sachverhalt weiter zu erforschen, durch Einholung weiterer Informationen vom Meldenden oder weiter am Sachverhalt beteiligter Personen. Sie hat jeder Beschwerde unabhängig objektiv und vertraulich nachzugehen. Jede Untersuchung findet ohne Ansehen der Beziehung zur Pflegezentrum Rosenhöhe BK GmbH bzw. seiner Mitarbeiter statt.
- 1.5 Die vorbeschriebene Untersuchung und Klärung endet mit einer ersten Bewertung, ob der Sachverhalt, z.B. auf Falschinformation beruht bzw. eine weitere detaillierte Untersuchung notwendig macht. Die Bewertung ist schriftlich niederzulegen. Die Dauer bis zum ersten Bericht soll 14 Tage nach Meldung nicht überschreiten, hängt aber vom Umfang der Angelegenheit ab.
- 1.6 Wird die Untersuchung fortgesetzt, ist nach Abschluss der Ermittlungen ein Bericht zu verfassen.
- 1.7 Auf der Grundlage des Berichtes ist über Maßnahmen zu entscheiden, welche einzuleiten sind. Diese können Disziplinarverfahren, Weitergabe von Informationen an externe Behörden, wie z.B. Aufsichts- oder Strafverfolgungsbehörden sein.
- 1.8 Der Meldende erhält eine schriftliche Mitteilung über den Ausgang der Bewertung und Untersuchung.

6. Schutz für Whistleblower

Whistleblower werden dagegen geschützt, dass ihre Enthüllungen zu Benachteiligungen führen, unabhängig auf welcher Ebene die Beschwerde erhoben wurde. Mitarbeiter, die guten Glaubens ernst anzusehende Bedenken vorbringen und das beschriebene Verfahren nutzen, werden weder entlassen noch müssen sie als Folge der gemeldeten Beschwerde ungerechtfertigte Disziplinarmaßnahmen oder ungerechte Behandlung befürchten, selbst, wenn sich die Bedenken als unbegründet erweisen sollten.

Wenn Whistleblower zu der Auffassung kommen sollten, dass sie als Folge ihres Vorgehens an ihrem Arbeitsplatz Nachteile erleiden, sollten sie unmittelbar den direkten Vorgesetzten informieren. Mitarbeiter oder Vorgesetzte, die jemanden, der gemäß dieser Richtlinien Bedenken vorgetragen hat, ungerecht behandelt oder Vergeltungsmaßnahmen treffen, werden disziplinarisch belangt. Diese Zusicherung findet dort keine Anwendung, wo eine Person auf böswillige Weise eine Angelegenheit zur Sprache bringt, von der sie weiß, dass sie unrichtig ist oder sie selbst auf irgendeine Weise in den Sachverhalt verwickelt ist.

Es werden alle Anstrengungen unternommen, die Identität des Whistleblowers vertraulich zu halten. Es kann aber in der Natur einer erteilten Information liegen oder auch durch die Notwendigkeit weiterer Nachforschungen bedingt sein, z.B. bei kriminellen Vorfällen, die an Behörden weitergegeben werden müssen, dass die Identität des Whistleblowers bekannt wird. In solchen Fällen wird es mit dem Whistleblower vorab, noch bevor weitere Schritte erfolgen, erörtert, welche Auswirkungen der Fall auf die Vertraulichkeit haben kann. Um eine mögliche Untersuchung nicht zu gefährden, wird der Whistleblower gebeten, die Tatsache, dass er Bedenken angemeldet hat, geheim zu halten, ebenso wie die Namen involvierter Personen.

7. Falsche Auskünfte

Die Pflegezentrum Rosenhöhe BK GmbH wird alle Meldungen über Fehlverhalten ernsthaft behandeln und Personen schützen, die in gutem Glauben Beschwerden vortragen. Allerdings kann disziplinarisch oder juristisch gegen Hinweisgeber vorgegangen werden, die Hinweise oder Auskünfte erteilen, von denen sie wissen, dass sie falsch sind.